

Satzungen

Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg

vom _____

I. Allgemeines

§ 1 Funktionsbezeichnungen
Die in diesen Satzungen verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck
¹Die Gemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil bilden unter dem Namen „Gemeindeverband Kreisschule Rohrdorferberg“ gestützt auf § 56 Schulgesetz einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. Gemeindegesetz (GG) mit Sitz in Niederrohrdorf.

²Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung der „Kreisschule Rohrdorferberg“ für die Verbandsgemeinden am Schulstandort Niederrohrdorf mit den folgenden Schultypen:

- Bezirksschule
- Sekundarschule
- Realschule
- Kleinklasse

³Dem Verband können durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens (z.B. Musikschule, Schulsozialarbeit usw.) übertragen werden.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden
¹Weitere Gemeinden können mit Zustimmung der bisherigen Gemeinden dem Verband beitreten. Eine beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, die anhand der folgenden Kriterien berechnet wird:

- a) Realwert aller von den Verbandsgemeinden getätigten Investitionen, inkl. Planungskosten (Frage: Kapitalisierung/Anrechnung bisheriger Baurechtszins?).
- b) Aktuelle Einwohnerzahlen der bisherigen und der beitretenden Gemeinden per Datum des Verbandseintritts.

²Die Einkaufssumme ist den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.

II. Schulanlagen

§ 4 Planung, Bau, baulicher Unterhalt

Die Schulanlagen sind vom Verband nach den geltenden Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.

§ 5 Finanzierung

¹Die Kosten für Schulanlagen werden gemäss der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden per 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Verbandsgemeinden die Kostenanteile beschliessen, auf die Gemeinden verteilt. Es gilt das Beschlussdatum.

²Die Standortgemeinde hat keine Standortgunst zu leisten.

§ 6 Beschlüsse über Bauten

¹Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von Baurechten und Dienstbarkeiten, sowie Bau, Abbruch, Umbau und Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten vom Vorstand zu beschliessen.

²Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb usw.), die den Betrag von CHF 1 Mio. nicht übersteigen sowie Tauschgeschäfte mit einer den Betrag von CHF 1 Mio. nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich vom Vorstand beschlossen werden.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das fakultative Referendum¹.

§ 7 Nutzungsrechte

¹Der Verband kann Nutzungsrechte an geeigneten Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen Dritter eingehen.

²Der Standortgemeinde steht das Recht zu, die Aula Schulhaus Hüslerberg unentgeltlich für ihre Gemeindeversammlungen, für die Primarschule sowie für Vereinsproben zu nutzen.

III. Schulbetrieb

¹ § 77a Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

- § 8 Verantwortlichkeit
Die Kreisschulpflege sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und trifft die dazu nötigen Massnahmen.
- § 9 Voranschlag
Der Vorstand beschliesst den Voranschlag und setzt damit die strategischen und finanzpolitischen Ziele für den Schulbetrieb.
- § 10 Gemeindebeiträge
¹Die jährlichen Netto-Betriebskosten des Verbandes werden gemäss der Schülerzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde (Stand per 1. März) auf die Gemeinden verteilt.

²Die Netto-Betriebskosten umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital und vorgeschriebene Abschreibungen, abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden.

³Die Gemeindebeiträge sind jeweils wie folgt zur Zahlung fällig: Akontozahlung per 31. Oktober des laufenden Jahres und Schlusszahlung per 30. April des Folgejahres. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bank-Kontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden weitere Akontozahlungen einverlangen, sodass die Liquidität des Verbandes gewährleistet ist.

⁴Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss effektiven Vollkosten (Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten) in Rechnung gestellt.

⁵Die Standortgemeinde hat keine Standortgunst² zu leisten.
- § 11 Finanz- und Rechnungswesen
¹Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

²Die Rechnungsführung des Verbandes wird der Standortgemeinde Niederrohrdorf übertragen. Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes.

IV. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

- § 12 Öffentliche Auflage
Voranschläge, Verbandsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen vor den Vorstandssitzungen öffentlich aufzulegen.

² §§ 4 und 5 Verordnung über das Schulgeld (SAR 403.151)

- § 13 Initiative
¹10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen³.
- ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.
- § 14 Referendum
¹10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 3'000 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen ab Veröffentlichung des jeweiligen Verbandsbeschlusses verlangen, dass dieser der Volksabstimmung unterbreitet wird⁴.
- ²Das Referendum kann ausschliesslich gegen folgende Beschlüsse des Verbandes ergriffen werden: Voranschlag und Rechnung, Verpflichtungskredite, Satzungsänderungen, Erlass und Änderung von Reglementen⁵.
- ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.
- § 15 Publikationsorgan
Amtliches Publikationsorgan des Verbandes ist die Berg-Post.

V. Organisation

- § 16 Organe
Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Kreisschulpflege
 - c) die Kontrollstelle

1. Vorstand

- § 17 Zusammensetzung, Wahl
¹Der Vorstand besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden, wovon mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat anzugehören hat.
- ²Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das gemäss Gemeindeordnung der jeweiligen Gemeinde zuständige Organ auf eine vierjährige Amtsperiode, die der Amtsperiode des Gemeinderates entspricht.
- ³Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

³ § 77b Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

⁴ § 77a Abs. 2 GG

⁵ § 77a Abs. 3 GG

§ 18 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, so oft dies die Situation erfordert oder wenn dies drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

⁴Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

⁵Ist kein Präsident vorhanden, wird der Vorstand vom zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates Niederrohrdorf einberufen und bis zur Wahl des Präsidenten von ihm geleitet.

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Voranschlags und der Gemeindebeiträge
- b) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
- c) Beschlussfassung über einmalige bauliche Investitionen⁶
- d) Beschlussfassung über Nutzungsrechte⁷
- e) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden⁸
- f) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Schulverband, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden⁹
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden¹⁰
- h) Beschlussfassung über Schulverträge mit anderen Gemeinden
- i) Bestimmung des Verbandssekretariats
- j) Entscheid zur Schulraumplanung
- k) Regelung der Zeichnungsberechtigung des Verbandes
- l) Festlegung der Entschädigung der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle
- m) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren festgelegt werden
- n) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesen Satzungen
- o) Festlegung der Schulgelder
- p) Ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt

§ 20 Kostengutsprachen

Die vom Vorstand geleisteten Kostengutsprachen für Sonderschulung, auswärtigen Schulbesuch und Privatschulung der Schüler der Kreisschule sind von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der betroffenen Schüler zu finanzieren.

§ 21 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

¹Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Beschlüsse gemäss § 6 dieser Satzungen
- b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband
- c) Änderung der Satzungen, sofern Änderungen bei den Schultypen¹¹ erfolgen oder sofern sich daraus finanzielle Auswirkungen ergeben

⁶ Siehe § 6

⁷ Siehe § 7 Abs. 1

⁸ Siehe § 21

⁹ Siehe § 21

¹⁰ Siehe § 21

¹¹ Siehe § 2

e) Auflösung des Verbandes

²Eine Vorlage gilt angenommen und ist für alle Verbandsgemeinden verbindlich, wenn ihr die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

³Eine Satzungsänderung hinsichtlich § 5 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 5 erfordert einen einstimmigen Entscheid aller Verbandsgemeinden.

⁴Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist die Standortgemeinde Niederrohrdorf zuständig, welches die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mitteilt und die nötigen Publikationen veranlasst.

2. Kreisschulpflege

§ 22 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹Die vierköpfige Kreisschulpflege setzt sich aus je einem Mitglied aus den Verbandsgemeinden zusammen.

²Die Stimmberechtigten jeder Verbandsgemeinde wählen ihr Mitglied der Kreisschulpflege an der Urne.

³Die Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.

⁴Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

§ 23 Organisation

¹Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es zwei ihrer Mitglieder verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Kreisschulpflege mit beratender Stimme teil.

§ 24 Aufgaben

Der Kreisschulpflege stehen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, welche in einem separaten Pflichtenheft umschrieben sind.

3. Kontrollstelle

§ 25 Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung

¹Die Kontrollstelle wird durch je ein Mitglied der Finanzkommission aller Verbandsgemeinden gebildet.

²Die Wahl der Kontrollstelle hat gleich zu erfolgen, wie jene der Vorstandsmitglieder¹².

³Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

¹² § 81 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

- § 26 Aufgaben
Die Kontrollstelle prüft die Voranschläge und die Rechnungen und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.
- § 27 Externe Bilanzprüfung
Die externe Bilanzprüfung¹³ ist von der gleichen Revisionsstelle vornehmen zu lassen, welche auch die Rechnung der rechnungsführenden Gemeinde prüft.

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Haftung
Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.
- § 29 Geltendes Recht
Sofern nicht ausdrücklich andere gesetzliche Bestimmungen genannt werden, gelten die Reglemente der Standortgemeinde Niederrohrdorf.
- § 30 Streitigkeiten
¹Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist eine Vermittlungsverhandlung durch das Departement BKS durchzuführen. Führt diese zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).
- § 31 Austritt
¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde aus dem Verband austreten¹⁴. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres wirksam.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge.
- § 32 Auflösung
¹Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁵.

²Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

¹³ § 96 Abs. 2 GG

¹⁴ § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, SAR 171.100)

¹⁵ § 82 Abs. 2 GG (SAR 171.100)

§ 33 Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁶ rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

²Sie ersetzen die Satzungen vom November/Dezember 2009.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am:

5454 Bellikon,

Namens des Gemeinderates Bellikon

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am:

5443 Niederrohrdorf,

Namens des Gemeinderates Niederrohrdorf

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am:

5452 Oberrohrdorf,

Namens des Gemeinderates Oberrohrdorf

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am:

5453 Remetschwil,

Namens des Gemeinderates Remetschwil

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) genehmigt am:.....

¹⁶ Delegiert an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (§ 1 Abs. 1 lit. a] Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates)